



Vorentwurf Staatsorganisationsgesetz (SOG)

Begleitdokument Vernehmlassungsverfahren neue Kantonsverfassung

1. Allgemeine Bestimmungen	Bemerkungen
<p>Art. 1. Regelungsbereich ¹Mit diesem Gesetz werden die staatliche Organisation des Kantons Appenzell I.Rh. und die Organisation der Behörden geregelt.</p> <p>²Für Korporationen und öffentlich-rechtliche juristische Personen des kantonalen Rechts gilt das Gesetz, soweit dieses für sie eine ausdrückliche Regelung enthält und im Übrigen soweit, als die Gesetzgebung oder die Statuten nicht eine andere Regelung enthalten.</p> <p>³Für den Grossen Rat und die Gerichtsorgane gilt es, soweit die Gesetzgebung für diese nicht eine andere Regelung enthält.</p>	
<p>Art. 2. Wappen ¹Das Kantonswappen zeigt einen in Weiss aufgerichteten schwarzen, rot bewehrten und gezungenen Bären gemäss Abbildung im Anhang.</p>	
<p>Art. 3. Amtssprache ¹Die Amtssprache im Kanton ist Deutsch.</p>	
2. Behörden	
<p>Art. 4. Geltungsbereich ¹Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die vom Volk gewählten Organe des Kantons, der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde sowie die von diesen eingesetzten Kommissionen und Vertretungen mit hoheitlichen Aufgaben.</p>	
<p>Art. 5. Amtsperiode ¹Die Amtsperiode der vom Volk gewählten Behörden, Kommissionen und Vertretungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden beginnt mit der ordentlichen Wahl und endet mit der nächsten ordentlichen Wahl. Die Gesetzgebung kann den Beginn, die Dauer und das Ende von Amtsperioden abweichend festlegen.</p>	

<p>²Die Amtsperioden folgen in der Regel einem Jahresrhythmus.</p> <p>³Im Falle einer zeitlichen Verschiebung von ordentlichen Wahlen verkürzt oder verlängert sich die Amtsperiode entsprechend.</p> <p>⁴Für die von Behörden gewählten Kommissionen und Ämter können anderweitige Regelungen vorgesehen werden.</p>	
<p>Art. 6. Amtsjahr ¹Das Amtsjahr folgt den Amtsperioden.</p> <p>²In Körperschaften mit mehrjährigen Amtsperioden folgt das Amtsjahr dem Jahresrhythmus ab der Wahl. Die Gesetzgebung kann einen anderen Rhythmus festlegen.</p>	
<p>Art. 7. Rücktritte ¹Soweit die Gesetzgebung keine andere Regelung enthält, sind Rücktritte und Gesuche um Amtsentlassungen spätestens bis 40 Tage vor den Wahlen zu erklären.</p>	<p>Für Rücktritte bei Versammlungen: 60 Tage gemäss Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (VLGV), ev. bereits hier so festlegen.</p>
<p>Art. 8. Ersatzwahlen ¹Ergeben sich während der Amtsperiode Lücken, sind sobald als möglich Ersatzwahlen vorzunehmen.</p> <p>²Bestehen sachliche Gründe, kann die Ersatzwahl ausnahmsweise mit Bewilligung der Standeskommission aufgeschoben werden, höchstens aber bis zur nächsten ordentlichen Bezirks- oder Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung.</p>	<p>Gemeindeversammlungen = Kirch- und Schulgemeinden sowie Dunke. Entspricht dem Wording in der neuen Kantonsverfassung (nKV).</p>
<p>Art. 9. Amtszwang ¹Die Verpflichtung, ein Amt anzunehmen, gilt für von den Stimmberechtigten gewählte Ämter des Kantons, der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde.</p> <p>²Sie gilt für Wahlen und für Wiederwahlen.</p> <p>³Bei Anständen über den Amtszwang entscheidet die Standeskommission.</p>	
<p>Art. 10. Zählung der Amtsjahre ¹Für die Ermittlung der geleisteten Amtszeiten werden die Amtsjahre ab der Wahl gezählt.</p> <p>²Bei einem Antritt oder Ausscheiden während eines laufenden Amtsjahrs wird der geleistete Anteil gezählt.</p>	

<p>³Versieht jemand gleichzeitig mehrere Ämter, für die ein Amtszwang gilt, werden die Zeiten zusammengezählt.</p> <p>⁴Hat jemand ein gleichwertiges Amt ausserkantonale versehen, wird eine sinngemässe Anrechnung der Amtsjahre vorgenommen.</p>	
<p>Art. 11. Befreiung aus wichtigen Gründen</p> <p>¹Bestehen wichtige Gründe gegen die Übernahme eines Amtes, kann innert 14 Tagen nach der Wahl ein Gesuch um Befreiung vom Amt gestellt werden.</p> <p>²Die betroffene Behörde und bei Einzelämtern die Aufsichtsbehörde entscheiden über eine Befreiung.</p>	
<p>Art. 12. Entlassung aus dem Amtszwang</p> <p>¹Gesuche um Entlassung aus dem Amtszwang sind zu Händen des Wahlorgans zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer ausserordentlichen Abstimmung.</p> <p>²Beruhet die Entlassung auf einem unvorhergesehenen eingetretenen wichtigen Grund, gilt das Verfahren um Nichtübernahme eines Amtes aus wichtigen Gründen sinngemäss.</p> <p>³Personen, die während einer laufenden Amtsperiode das 65. Altersjahr vollenden, können auf die nächste Versammlung oder den nächsten Urnengang hin unter Berücksichtigung der erforderlichen Fristen ihren Rücktritt erklären.</p>	
<p>Art. 13. Unvereinbarkeit</p> <p>¹Niemand darf gleichzeitig der unmittelbaren Aufsichtsbehörde und der beaufsichtigten Behörde angehören.</p> <p>²Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Leitungsfunktionen dürfen nicht gleichzeitig dem Grossen Rat oder einem Gericht angehören.</p> <p>³Als Mitarbeitende mit Leitungsfunktionen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die ein Amt oder eine Dienststelle leiten; b) Personen, deren Stelle mindestens der Funktionsstufe 9 zugeordnet ist und deren Pensum grösser als 50% ist. <p>⁴Als Vermittlerin oder Vermittler nicht wählbar sind berufsmässige Parteivertreterinnen und -vertreter.</p>	<p>Nicht darunter fallen der Grosse Rat und von ihm beaufsichtigte Behörden, da der Grosse Rat grundsätzlich nur die Oberaufsicht und nicht die unmittelbare Aufsicht wahrnimmt.</p> <p>Amtsleiterinnen und -leiter der kantonalen Verwaltung sollten nicht dem Grossen Rat oder einem kantonalen Gericht angehören. Sie nehmen eine massgebliche Funktion im Bereich der Exekutive wahr und sollen daher nicht gleichzeitig der Legislative oder der Judikative angehören. Möglich ist das Amt als Vermittler, als Bezirksrat, als Schul- oder Kirchenrat, als Mitglied der Feuerschaukommission sowie als Revisor oder Mitglied einer Geschäftsprüfungskommission. Jedoch können sich diesbezüglich positionsbezogene Einschränkungen ergeben. Wer im Bau- und Umweltschutzdepartement für Baubewilligungen zuständig ist, sollte nicht gleichzeitig in der Baukommission oder Feuerschaukommission Einsitz nehmen. Diese Unvereinbarkeiten sollten aber im Personalrecht oder arbeitsvertraglich geregelt werden.</p>

<p>Art. 14. Amtserfüllung ¹Behördenmitglieder haben ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen.</p> <p>²Sie haben alles zu tun, was die Interessen ihres Gemeinwesens fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.</p>	
<p>Art. 15. Amtsgeheimnis ¹Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.</p> <p>²Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.</p>	
<p>Art. 16. Beratung und Beschlüsse ¹Behörden nehmen die Beratung von Geschäften und die Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen vor.</p> <p>²Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können die Beratungen und Beschlussfassungen bei Dringlichkeit oder wenn es die Umstände verlangen elektronisch durchgeführt oder Beschlüsse im Zirkularverfahren gefasst werden.</p> <p>³Sofern die Gesetzgebung nicht anderes bestimmt, gilt: a) Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefällt; b) bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; im Falle von Wahlen entscheidet das Los.</p>	<p>Vorbehalt gilt namentlich für den Grossen Rat und die Gerichte.</p>
<p>Art. 17. Ausstand ¹Behördenmitglieder beachten die für sie geltenden Ausstandsregeln.</p> <p>²Sind sie im Ausstand, beteiligen sie sich nicht an der Meinungsbildung der Behörde, an der Beratung oder an der Beschlussfassung. Sie verlassen bei der Beratung und beim Entscheid über das Geschäft den Sitzungsraum.</p> <p>³Für Behörden als Gesamtgremien gilt grundsätzlich keine Ausstandspflicht.</p>	
<p>Art. 18. Unterschriften ¹Schriftliche Korrespondenz in einem Verwaltungsverfahren oder die ein Verwaltungsverfahren auslösen kann, ist zu unterzeichnen.</p> <p>²Der Grosse Rat kann statt einer physischen Unterschrift eine qualifizierte elektronische Signatur zulassen.</p>	

<p>³Die Behörden können für Massenversände auf eine Unterschrift und eine qualifizierte elektronische Signatur verzichten. Der Grosse Rat kann weitere Ausnahmen festlegen.</p>	
<p>Art. 19. Amtliche Publikation ¹Die oberste Exekutivbehörde bezeichnet für ihr Gemeinwesen ein gedrucktes Publikationsorgan. ²Für Erlasse kann eine elektronische Gesetzessammlung als Publikationsorgan bezeichnet werden. Die elektronische Aufschaltung wird im Regelfall im gedruckten Publikationsorgan angezeigt. ³Lange Beschlüsse können in gedruckten Publikationen zusammenfassend wiedergegeben werden.</p>	<p>Der Volksfreund soll im Gesetz nicht als amtliches Publikationsorgan genannt werden, weil dieses ändern kann und nicht eine Verfassungsänderung vorgenommen werden soll, wenn der Volksfreund dereinst nicht mehr erscheinen sollte. Die Ständekommission soll das Publikationsorgan bezeichnen.</p>
<p>Art. 20. Wirkung der amtlichen Publikation ¹Erlasse gelten ab ihrer amtlichen Publikation. ²Dringliche Beschlüsse sowie öffentliche Entscheide der Landsgemeinde, des Grossen Rates oder einer Versammlung können bereits ab dem Entscheid angewandt werden.</p>	
<p>Art. 21. Publikation kantonaler Erlasse ¹Kantonale Erlasse werden in der elektronischen Gesetzessammlung publiziert. Sie können physisch angefordert werden. ²Die elektronische Publikation von Erlassen und erheblicher Änderungen wird im amtlichen Publikationsorgan angezeigt.</p>	
<p>Art. 22. Vernehmlassungen Kanton ¹Als wichtige Gesetzgebungsvorhaben, die im Regelfall einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden, gelten Erlasse und Änderungen daran, wenn sie für den ganzen Kanton erhebliche Auswirkungen haben. ²In einem Vernehmlassungsverfahren zu einer Stellungnahme eingeladen werden üblicherweise: a) aktive politische Verbände und Parteien mit Sitz im Kanton; b) betroffene Körperschaften; c) in besonderer Weise betroffene politische Vereinigungen. ³Im Regelfall wird für Stellungnahmen eine Frist von mindestens sechs Wochen gewährt. ⁴In dringlichen Fällen kann vom üblichen Verfahren abgewichen und die Frist verkürzt werden. In Notfällen kann auf ein Vernehmlassungsverfahren ganz verzichtet werden.</p>	

<p>Art. 23. Vernehmlassungen übrige Körperschaften ¹Die Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden sowie die Feuerschaugemeinde entscheiden für ihre Bereiche, in welchen Fällen und in welcher Weise sie Vernehmlassungsverfahren durchführen.</p>	
<p>Art. 24. Rechtsetzung ¹Zuständig für die Rechtsetzung sind die durch die Kantonsverfassung, das Bundesrecht oder interkantonale Vereinbarungen dafür vorgesehenen Organe. ²Das für die Rechtsetzung zuständige Organ kann die Rechtsetzung für weniger wichtige Regelungen delegieren, sofern im ordentlichen Recht Gegenstand, Zweck und Ausmass der delegierten Rechtsetzungsbefugnis festgelegt sind. ³In besonderen Fällen kann eine vorzeitige oder rückwirkende Inkraftsetzung bestimmt werden.</p>	<p>Grundsätzlich können Erlasse ab der Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan angewandt werden. Diese Möglichkeit wird um die elektronische Aufschaltung auf dem Internet der jeweiligen Körperschaft ergänzt. Bei Entscheiden der Landsgemeinde oder einer Bezirks- oder Gemeindeversammlung kommt es immer wieder vor, dass ein Entscheid die Grundlage bildet für einen weiteren Entscheid, sodass der Erstentscheid sofort angewandt werden muss. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zunächst in einem Gesetz eine Zuständigkeitsregelung vorgenommen wird, die als Grundlage für einen anschliessenden Landsgemeindekredit dient. In einem solchen Fall kann die Zuständigkeitsregelung sofort angewandt werden. Dies ist möglich, weil der Erlass des Gesetzes in aller Öffentlichkeit geschieht und das Stimmvolk, das gestützt darauf einen Kreditentscheid fällen muss, vom Entscheid volle Kenntnis hat. Die Anwendbarkeit eines Erlasses ist vom Datum der Inkraftsetzung zu unterscheiden. Dieses wird in der Regel nach dem Publikationstag liegen, es kann aber auch vor diesem liegen. Eine Rückwirkung ist allerdings nur möglich, wenn besondere Verhältnisse bestehen und die Rückwirkung höchstens massvoll ist.</p> <p>Zulässigkeit Rückwirkung (gemäss Rechtsprechung und Lehre): Unechte Rückwirkung ist zulässig, sofern nicht wohlverworbene Rechte verletzt oder Vertrauensschutz betroffen (im Vertrauen auf Kontinuität Dispositionen getroffen). Unechte Rückwirkung = Anwendung neuen Rechts auf zeitlich offene Dauersachverhalte oder Wirkung erst nach Inkrafttreten, aber anknüpfen an Sachverhalte, die vor Inkrafttreten vorlagen. Echte Rückwirkung (= Rückwirkung auf Sachverhalt, der sich abschliessend vor dem Inkrafttreten verwirklicht hat) ist zulässig, wenn Rückwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausdrücklich angeordnet oder nach Sinn des Erlasses klar gewollt - zeitlich mässig ist - triftige Gründe bestehen - keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt

	- kein Eingriff in wohlerworbene Rechte ist Echte Rückwirkung ist zusätzlich zulässig, wenn Erlass begünstigt, ausser es entstehen dadurch Rechtsungleichheit oder Beeinträchtigung Dritter.
3. Standeskommission	
<p>Art. 25. Organisatorisches</p> <p>¹Die Standeskommission trifft sich gemäss eigenem Beschluss oder wenn es der regierende Landammann oder drei Mitglieder verlangen.</p> <p>²Jedes Mitglied führt ein Departement.</p> <p>³Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt eine Aufgabe, wenn ein Standeskommissionsmitglied wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, diese auszuüben.</p>	
<p>Art. 26. Aufgaben</p> <p>¹Bei der Verteilung der Aufgaben auf die Departemente ist folgende Zuteilung zu beachten:</p> <p>a) Der Säckelmeister besorgt das Finanzwesen;</p> <p>b) Der Landeshauptmann besorgt das Landwirtschaftswesen;</p> <p>c) Der Bauherr besorgt das Bauwesen;</p> <p>d) Der Landesfähnrich besorgt das Polizeiwesen.</p> <p>²Den beiden Landammännern und dem Statthalter sind keine spezifischen Aufgaben zugewiesen. Die Standeskommission entscheidet bei ihnen über die Departementszuteilung.</p> <p>³Aufgaben der Standeskommissionsmitglieder können eingeschränkt oder entzogen werden, um Unvereinbarkeiten zu beseitigen.</p>	<p>Heute ist in der Verfassung von der Verteilung der Regierungsgeschäfte die Rede (Art. 30 Abs. 2 aKV). In der Praxis ist es jedoch so, dass es für die Verteilung von Geschäften nur sehr selten einen Entscheid der Standeskommission braucht. Die Zuteilung ist fast immer fachlich vorgegeben und klar. Schwieriger wird es, wenn neue Aufgaben zu verteilen sind oder Aufgaben neu verteilt werden müssen (z.B. um die Arbeitslast auszugleichen oder Unvereinbarkeiten zu beseitigen). Die Standeskommission hat früher ab und zu Aufgabenverschiebungen in den Departementen vorgenommen, sich aber stets an die obigen Vorgaben gehalten.</p>
<p>Art. 27. Beschlussfassung</p> <p>¹Zur Beschlussfassung sind vier Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum unterschritten, sind die Entscheide zu vertagen.</p> <p>²Erlaubt ein Entscheid keine Verschiebung oder sinkt der Bestand an beschlussfähigen Mitgliedern erhebliche Zeit unter das erforderliche Quorum, können Beschlüsse mit weniger als vier Mitgliedern gefasst werden.</p>	

<p>³Erlauben die zeitlichen Verhältnisse keine Einberufung einer Sitzung oder Durchführung eines Zirkularbeschlusses, kann der regierende Landammann für die Standeskommission entscheiden, unter raschmöglicher Information der Standeskommission.</p> <p>⁴In wichtigen Fällen können für die Beratung bei Bedarf Bezirkshauptleute beigezogen werden.</p>	
<p>Art. 28. Regierender Landammann</p> <p>¹Der regierende Landammann unterzeichnet die Akten der Standeskommission. Die Ratskanzlei kann mitunterzeichnen oder im Auftrag Akten selbständig unterzeichnen und versenden.</p> <p>²Im Verhinderungsfall wird der regierende Landammann in seinen Funktionen durch die weiteren Standeskommissionsmitglieder in der verfassungsmässigen Reihenfolge vertreten.</p>	<p>In der Praxis allerdings meist: Landammann und Ratschreiber, bei dringlichen Geschäften unterschreibt Ratschreiber häufig im Auftrag.</p>
<p>Art. 29. Aufgaben</p> <p>¹Die Standeskommission ist verantwortlich für die politische Planung des Kantons.</p> <p>²Sie bestimmt die Ziele, Mittel und Massnahmen ihrer Politik.</p> <p>³Sie trifft die erforderlichen Vorkehren, um die Regierungstätigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>⁴Sie leitet und steuert die Verwaltungstätigkeit und ist verantwortlich für das Funktionieren der Verwaltung. Sie sorgt für die beförderliche Erledigung der unter ihrer Leitung stehenden Aufgaben.</p>	
<p>Art. 30. Programmvereinbarungen</p> <p>¹Die Standeskommission schliesst Programmvereinbarungen ab.</p> <p>²Die Umsetzung der Programmvereinbarungen unterliegt dem üblichen Finanzrecht.</p>	
<p>Art. 31. Notzuständigkeit</p> <p>¹Die Standeskommission ist für den Erlass von Notregelungen zuständig.</p> <p>²Notregelungen sind innert sechs Monaten dem Grosse Rat zur Genehmigung vorzulegen und fallen bei einer Nichtgenehmigung spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dahin.</p> <p>³Notmassnahmen können im Rahmen des übergeordneten Rechts von jedem betroffenen Gemeinwesen selbständig ergriffen werden. Sind kantonale Interessen berührt, kann die Standeskommission kantonale Notregelungen ergreifen, welche allfälligen Massnahmen der Bezirke und Gemeinden vorgehen.</p>	

<p>⁴Ist die Durchführung einer Landsgemeinde wegen ausserordentlicher Naturereignisse oder ähnlichen Ereignissen nicht möglich, kann die Standeskommission eine Verschiebung vornehmen oder eine Urnenabstimmung anordnen.</p>	
<p>Art. 32. Vereinbarungen ¹Die Standeskommission kann für die von ihr abgeschlossenen interkantonalen und internationalen Vereinbarungen den Vollzug regeln. ²Sie führt die Verhandlungen für die Vereinbarungen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, und informiert die sachlich zuständige Grossratskommission frühzeitig darüber. ³Sie ist zuständig für die Genehmigung interkantionaler Vereinbarungen der Bezirke, Gemeinden und übrigen Körperschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.</p>	
<p>Art. 33. Aufsicht ¹Die Standeskommission beaufsichtigt die kantonale Verwaltung. Sie kann ihr Weisungen zur Aufgabenerledigung oder zum Verhalten erteilen. ²Sie kann Aufsichtsbefugnisse durch Beschluss oder Erlass an Amtsstellen oder Kommissionen übertragen. ³Sie nimmt die Aufsicht über die Bezirke und Gemeinden wahr.</p>	
<p>Art. 34. Klöster ¹Die Standeskommission nimmt die Aufsicht über die Klöster wahr und kann diesen Beratung bieten. ²Sie kann dem Kastenvogt Aufsichts- und Beratungsfunktionen übertragen. ³Grundbuchgeschäfte, an denen Klöster beteiligt sind, bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.</p>	
<p>Art. 35. Massnahmen ¹Die Standeskommission kann zur Wahrnehmung der Aufsicht die erforderlichen Abklärungen durchführen. Ihr steht dafür ein Einsichts- und Auskunftsrecht zu. ²Sie kann bei festgestellten Mängeln Änderungen anmahnen und weitere gesetzlich vorgesehene Massnahmen ergreifen. ³Sie kann in Angelegenheiten der Bezirke und Gemeinden eingreifen, wenn das Wohl des Landes oder eines Landesteils dies erfordert.</p>	<p>Gemeinden = Kirch- und Schulgemeinden sowie Feuerschaugemeinde. Entspricht dem Gemeindebegriff nach nKV.</p>

<p>Art. 36. Genehmigung von Erlassen ¹Die Standeskommission ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen, die in den Bezirken und Gemeinden durch das Stimmvolk verabschiedet werden.</p> <p>²Die Reglemente sind der Standeskommission zeitig zur Vorprüfung zu unterbreiten.</p> <p>³Die Standeskommission verweigert die Genehmigung, wenn die getroffenen Regelungen gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht verständlich oder nicht zweckmässig sind oder wenn wesentliche Punkte fehlen und erhebliche Widersprüche bestehen.</p>	<p>Heutige Regelung über Reglements genehmigung aus der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen, der Verordnung über die Urnenabstimmungen und des Schulgesetzes herausnehmen oder dort umformulieren.</p>
<p>4. Verwaltung</p>	
<p>Art. 37. Grundlagen ¹Die Verwaltung gliedert sich in sieben Departemente und die Ratskanzlei.</p> <p>²Sie erledigt die ihr übertragenen Aufgaben, unterstützt die Standeskommission bei der Erfüllung ihres Auftrags und nimmt einen Dienstleistungsauftrag zugunsten der Öffentlichkeit wahr.</p> <p>³Der Grosse Rat regelt die Grundsätze für die Verwaltung. Die Aufgabenzuteilung wird durch die Standeskommission vorgenommen.</p>	<p>Elemente der Verwaltungsverordnung des Grossen Rates: Gliederung Departemente und Ratskanzlei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. unentziehbare Befugnisse der Standeskommissionsmitglieder). Organisationsgrundsätze Auftrag und Planung Führungsgrundsätze Zusammenarbeit</p>
<p>Art. 38. Stellenplan ¹Die Standeskommission führt für die Verwaltung einen Stellenplan.</p>	
<p>Art. 39. Personalrecht ¹Der Grosse Rat regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Personalrecht.</p> <p>²Er kann Regelungsbereiche der Standeskommission übertragen.</p>	
<p>Art. 40. Arbeitszeit und Ferien ¹In der Verwaltung gilt eine Wochenarbeitszeit von 42.5 Stunden. Es können Arbeitszeitmodelle angeboten werden.</p> <p>²Es besteht ein Ferienanspruch von 25 Tagen pro Jahr, ab dem 50. Altersjahr von 30 Tagen.</p>	<p>Ferienregelung bleibt allenfalls auch in der Verordnung. Ist noch zu prüfen.</p>
<p>Art. 41. Aus- und Weiterbildung ¹Die Verwaltung bietet Ausbildungsplätze an und fördert die Weiterbildung der Mitarbeitenden.</p>	

<p>Art. 42. Lohn ¹Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt. ²Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die Leistung und das Verhalten massgeblich.</p>	
<p>Art. 43. Unterschriften ¹Die Ständekommission kann die Unterschriftsberechtigungen für die Departemente und Amtsstellen regeln. ²Sie kann die Departementvorsteherinnen und -vorsteher ermächtigen, in ihren Bereichen die Personen zu bezeichnen, die für das Departement oder ein Amt Verfügungen unterzeichnen dürfen. ³Die Ratskanzlei führt ein öffentliches Register zu den Berechtigungen in der Verwaltung für das Unterzeichnen von Verfügungen.</p>	
<p>Art. 44. Versicherungskasse ¹Der Kanton führt für die Mitarbeitenden der Verwaltung eine Versicherungskasse. ²Die Bezirke, Gemeinden und kantonalen Anstalten sind der Versicherungskasse angeschlossen. Die Kasse kann weitere Arbeitgeber aufnehmen. ³Die Kantonale Versicherungskasse ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. ⁴Der Kanton regelt für die Versicherungskasse die Finanzierung.</p>	
<p>5. Bezirke, Gemeinden</p>	
<p>Art. 45. Aufgaben Bezirke ¹Soweit nicht bereits andere die Aufgabe besorgen oder eine gemeinsame Erledigung vorgesehen ist, sind die Bezirke insbesondere für folgende Hauptaufgaben verantwortlich: a) örtliche Zonenplanung; b) örtliches Bauwesen; c) örtliches Strassennetz einschliesslich der Flurstrassen, d) Wanderwege, e) Freizeitangebot, f) Feuerschutz, g) Wasserversorgung,</p>	

<p>h) Bestattungswesen, i) Gastgewerbewesen, j) Naturschutz, k) Tierseuchen, l) Hundewesen.</p> <p>²Im Weiteren nehmen die Bezirke und Gemeinden die ihnen gesetzlich oder reglementarisch zugewiesenen Aufgaben wahr.</p>	
<p>Art. 46. Aufgaben Schul- und Kirchengemeinden ¹Die Schul- und Kirchengemeinden nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>²Sie können weitere Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich übernehmen.</p>	
<p>Art. 47. Aufgaben Feuerschaugemeinde ¹Die Feuerschaugemeinde Appenzell nimmt Aufgaben in folgenden Bereichen wahr: a) Ortsplanung und Bauwesen; b) Feuerschutzwesen; c) Wasser- und Energieversorgung.</p> <p>²Sie führt eine Stützpunktfeuerwehr und kann für die Wasser- und Energieversorgung eigene Werke unterhalten.</p> <p>²Sie kann weitere Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich übernehmen.</p>	
<p>Art. 48. Reglemente ¹Die Bezirke und Gemeinden geben sich Reglemente, die vom Stimmvolk zu erlassen sind.</p> <p>²Die Reglemente enthalten die notwendigen Regelungen a) zur Organisation, b) über die Rechte der Stimmbürgerinnen und -bürger sowie die Form der Mitwirkung in politischen Entscheiden, c) über die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Behörden und übrigen Organe, d) über wesentliche Aufgaben, soweit diese nicht bereits im übergeordneten Recht geregelt sind. Die Gesetze können die Regelungsinhalte genauer festlegen.</p> <p>³Enthalten die Reglemente die Möglichkeit für Initiativen oder verbindliche Anträge, sind die Voraussetzungen für die Einreichung, das Verfahren und die Behandlung zu regeln.</p> <p>⁴Die Bezirke und Gemeinden geben sich Budgets und führen eine Rechnung.</p>	

<p>Art. 49. Versammlung oder Urne ¹Das Reglement regelt, ob Abstimmungen an Versammlungen oder an Urnen vorgenommen werden. ²Über den Wechsel von Versammlungen auf Urnenabstimmungen wird an der Urne entschieden. ³Für einmalige Urnengänge kann das Gemeindereglement die Möglichkeit einer entsprechenden Beschlussfassung an der Versammlung vorsehen.</p>	<p>Regelung ev. im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) platzieren.</p>
<p>Art. 50. Verschiebung ordentlicher Versammlungen und Urnengänge ¹Eine Verschiebung von ordentlichen Urnengängen oder Schul- und Kirchgemeinden ausserhalb des gesetzlich festgelegten Zeitrahmens ist aus sachlichen Gründen und mit Bewilligung der Standeskommission möglich. ²Eine Verschiebung der ordentlichen Bezirksversammlungen weg vom verfassungsmässigen Termin oder eine Verlegung ist nur in Notfällen möglich. Zuständig für den Entscheid ist die Standeskommission. Soweit es die zeitlichen Verhältnisse zulassen, sind die betroffenen Bezirke anzuhören. ³Im Rahmen ihrer Notrechtszuständigkeit kann die Standeskommission die Verlegung von Versammlungsgeschäften an die Urne anordnen. Soweit es die zeitlichen Verhältnisse zulassen, sind die betroffenen Gemeinwesen anzuhören.</p>	<p>Regelung ev. Im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) platzieren.</p>
<p>Art. 51. Vereinbarungen ¹Bezirke und Gemeinden dürfen im Bereich ihrer Aufgaben gegenseitig und untereinander Vereinbarungen abschliessen. Haben die Vereinbarungen rechtsetzenden Charakter oder weichen sie von den Reglementen ab, bedürfen sie der Genehmigung der Standeskommission. ²Bezirke und Gemeinden dürfen interkantonale Vereinbarungen abschliessen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Standeskommission zu melden. Diese kann die Verhandlungsführung übernehmen.</p>	
<p>Art. 52. Zweckverbände ¹Die Bezirke und Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zweckverbände schaffen oder sich solchen anschliessen. ²Zweckverbände werden mit der Genehmigung der Verträge durch die Standeskommission zu juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts.</p>	

6. Korporationen und öffentlich-rechtliche juristische Personen	
<p>Art. 53. Korporationen ¹Der Bestand der bestehenden und gemäss den gesetzlichen Vorgaben entstehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen und der Wasserkorporationen Rüte und Gonten ist gewährleistet.</p> <p>²Die Korporationen geben sich Statuten, mit denen die Organisation, die Zuständigkeiten, die Bedingungen für die Zugehörigkeit sowie die Rechte und Pflichten der Genossinnen und Genossen geregelt werden. Für den Erlass sind die Korporationsversammlungen zuständig.</p> <p>³Der Kanton führt die Aufsicht über die Korporationen. Er kann die Verteilung von Nutzungsgütern regeln oder einzelfallweise verhindern.</p>	
<p>Art. 54. Flurgenossenschaften ¹Flurgenossenschaften werden mit der Genehmigung der Statuten durch die Standeskommission zu juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts.</p> <p>²Sie geben sich Statuten, mit denen namentlich die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder sowie die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung des Werks geregelt werden.</p> <p>³Sie unterstehen der Aufsicht der Bezirke. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Flurgenossenschaft.</p>	Regelung ev. in Gesetz über die Flurgenossenschaften nehmen.
<p>Art. 55. Vereinbarungen ¹Die Regelung zu den Vereinbarungen für die Bezirke und Gemeinden gilt für Korporationen und öffentlich-rechtliche juristische Personen sinngemäss.</p>	
7. Finanzen	
<p>Art. 56. Finanzhaushalt ¹Die Rechnungslegung des Kantons beruht auf den Grundsätzen der Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Die Standeskommission regelt das Nähere.</p> <p>²Der Kanton führt einen Finanzplan für die dem Budgetjahr folgenden Jahre.</p> <p>³Der Grosse Rat a) regelt die Aufsicht über die kantonalen Finanzen;</p>	

<p>b) kann Vorgaben über die Rechnungslegung der Bezirke und Gemeinden erlassen; c) kann die Anforderungen und die Aufgaben der Revision regeln.</p>	
<p>Art. 57. Gebühren ¹Abgesehen von Gebühren geringer Höhe setzt die Erhebung von Abgaben voraus, dass der Gegenstand, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der Abgabepflichtigen gesetzlich festgelegt sind. ²Gebühren werden erhoben a) für amtliche Verrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere für Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verfügungen, Kontrollen und Bescheinigungen; b) für die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen; c) in anderen Fällen, wenn die Erhebung durch einen Erlass vorgesehen ist. ³Gebühren entrichtet, wer eine amtliche Verrichtung veranlasst oder verursacht hat, eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt oder in einem Erlass als gebührenpflichtig bezeichnet wird. ⁴Der Grosse Rat regelt die Gebührenerhebung durch die kantonale Verwaltung. Er kann hierfür Rahmen festlegen.</p>	
<p>Art. 58. Ausgaben ¹Ausgaben gelten als gebunden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und bezüglich Notwendigkeit und Umfang keine erhebliche Handlungsfreiheit besteht. ²Dies gilt üblicherweise für Ausgaben, a) welche dem Erhalt eines Objekts dienen, das für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags notwendig ist, sofern sie nicht mit einer erheblichen Veränderung des Zwecks oder der Kapazitäten verbunden sind; b) welche dem Ersatz solcher Objekte dienen, einschliesslich der notwendigen Anpassung an neue technische Erfordernisse. ³Die übrigen Ausgaben gelten als freie Ausgaben. ⁴Ausgaben gelten als wiederkehrend, wenn sie während mindestens vier Jahren regelmässig anfallen.</p>	
<p>Art. 59. Ausgabenhöhe ¹Die Ausgabenhöhe wird nach dem Nettoprinzip festgelegt. ²Ausgaben, die sachlich und zeitlich zusammenhängen oder sich gegenseitig bedingen, sind für die Bestimmung der Ausgabenhöhe einheitlich zu berücksichtigen.</p>	

<p>Art. 60. Kredite ¹Für Bauvorhaben können Projektkredite, Baukredite oder Rahmenkredite gewährt werden.</p> <p>²Projektkredite umfassen die Kosten für die Projektierung eines Bauvorhabens und betreffen den Aufwand bis zum Vorliegen eines Bauprojekts.</p> <p>³Baukredite umfassen die Kosten für die Ausführung eines Bauprojekts.</p> <p>⁴Rahmenkredite umfassen die Kosten für die Projektierung und die Ausführung eines Bauprojekts.</p>	
<p>Art. 61. Staatshaftung ¹Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden haften für Schäden, die ihre Organe, Beauftragten und Angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten durch widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht haben.</p> <p>²Mitarbeitende und Beauftragte, welche den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, haften gegenüber dem Gemeinwesen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.</p>	<p>Aufhebung Art. 5 Behördenverordnung, wo die Staatshaftung für Behörden geregelt ist, und von Art. 26 Personalverordnung mit der Regelung über die Staatshaftung bei Schäden, die durch das Personal verursacht werden.</p>
<p>8. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 62. Ausführungsrecht ¹Der Grosse Rat erlässt das Vollzugsrecht, soweit die Gesetzgebung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht oder sich eine solche aus den Umständen ergibt.</p>	
<p>Art. 63. Übergangsrecht </p>	
<p>Art. 64. Inkrafttreten </p>	

Anhang

Wappen des Kantons Appenzell I.Rh.



VORENTWURF ZUR ORIENTIERUNG